

2383 092 ²⁴

Nachschlagewerk: Ja
Amtliche Sammlung: Nein

BGB § 839-Fg; StVO § 3

Die Verkehrspolizei genügt ihrer Pflicht zur Gefahrenabwehr, wenn sie an einer Bundesstraße innerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor einer durch eine fortlaufende Nagelreihe in zwei Fahrbahnen getrennten Rechtskurve, deren Straßendecke gewölbt und mit Blaubasalt gepflastert ist, das allgemeine Warnschild vor Schleudergefahr aufstellt. Einer besonderen Angabe, wodurch die Gefahr begründet wird, und einer Geschwindigkeitsbeschränkung bedarf es in solchem Falle nicht.

BGH, Urt. v. 9. März 1959 - III ZR 21/58 - OLG Bamberg

III ZR 21/58

Verkündet

am 9. März 1959

Scheibl, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der F. [REDACTED] Versicherungs-AG, gesetzlich vertreten
durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde A. [REDACTED] vertreten durch den
Stadtrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. März 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Bamberg vom 30. Oktober 1957 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 20. April 1954 fuhr der Kraftfahrer K. mit einem bei der Klägerin versicherten Lastzug der R. GmbH in B. auf der Hanauer Straße in Aschaffenburg, einer Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 8, stadtauswärts. Die gerade, 7 m breite, gesattelte, d.h. von der Mitte nach beiden Seiten abfallende Straße geht stadtauswärts in eine mit Blaubasalt gepflasterte Rechtskurve über. Deren Mitte ist durch eine durchgehende Nagelreihe kenntlich gemacht. Vor der Kurve befand sich auf der für K. rechten Straßenseite ein Warnechild "Schleudergefahr" (PKW mit Schleuderspuren).

Kurz bevor K. in die Rechtskurve einfuhr, hatte leichter Regen eingesetzt und auf dem Basaltpflaster eine dünne Schmierschicht gebildet. Mit etwa 36 Std/km Geschwindigkeit fahrend hatte K. kurz vor der Kurve einen Radfahrer überholt. Die linken Räder seines Zugwagens befanden sich in der Kurve links der Nagelreihe. Beim Versuch, nach rechts zu steuern, kam der Lastzug ins Rutschen. Der Anhänger schleuderte nach links und stieß mit einem entgegenkommenden Lastzug der Firma G. in N. zusammen, der scharf rechts gefahren war. G.'s Lastzug, dessen Ladung und sein Fahrer wurden beschädigt.

Die Klägerin hat als Versicherer der Firma R. GmbH an die Firma G. 12.500 DM Sachschaden, an den Versicherer der beschädigten Ladung 1.612,92 DM und an den Fahrer G. sowie an die für ihn eingetretene Krankenkasse 200 und 25,30 DM bezahlt. Sie verlangt von der beklagten Stadt 40 % ihrer Leistungen erstattet und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 5.735,28 DM nebst 6 v.H. Zinsen seit dem 23. Mai 1955 zu verurteilen.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Zur Begründung führt die Klägerin aus, die Beklagte habe als Trägerin der Straßenbaulast und zur Verwaltung der Straße berufene Behörde ihre Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, indem sie nichts unternommen habe, die wegen ihrer Bauart und der Basaltpflasterung außerordentlich gefährliche Kurve in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, obwohl sich dort vom Januar 1953 bis zum Oktober 1954 14 Unfälle ereignet hätten, die Gegenstand von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren geworden seien. Als Kreispolizeibehörde habe die Beklagte überdies die Pflicht gehabt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 Std/km einzuführen, da das Warnschild nicht ausgereicht habe, die Gefahr abzuwenden. Den entstehenden Schaden hätten im Innenverhältnis die Beklagte und K. zu je 40 v.H., die R. -GmbH zu 20 v.H. zu tragen. In Höhe der Klagerforderung sei die auf § 426 Abs. 2 BGB beruhende Ausgleichsforderung auf sie gemäß § 67 VVG übergegangen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet, sich schuldhaft pflichtwidrig verhalten zu haben. Der Unfall sei ausschließlich von K. verursacht worden. Ihre Inanspruchnahme aus Amtshaftung scheitere überdies an der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.

In den Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß die Beklagte ihrer Pflicht zur Verkehrssicherung nachgekommen sei. In der Kurve habe zwar wegen der Sattelung der Straßendecke Schleudergefahr bestanden, auch begründe die Blauba-

saltpflasterung insbesondere bei einsetzendem Regen eine Rutschgefahr. Die Beklagte sei aber nicht verpflichtet gewesen, die Kurve sofort umzubauen oder ihre Pflasterung abzustumpfen. Die von der Wölbung der Straße ausgehende Schleudergefahr sei dadurch behoben worden, daß man die Straße mittels einer durchgehenden Nagelreihe geteilt und damit die Fahrbahn für stadtauswärts fahrende Wagen auf die rechte Straßenhälfte begrenzt habe. Die stadtauswärts allein noch erlaubter Weise befahrbare rechte Straßenseite habe nun nach links, d.h. zur Mitte der ganzen Straße zu eine Überhöhung gehabt, so daß die Sattelung der Straße nicht mehr zum Schleudern habe führen können, sofern der Kraftfahrer sich an die durch die Nagelung vorgenommene Begrenzung der Fahrbahn hielt. Zwar müsse der Verkehrssicherungspflichtige auch mit unvorsichtigen Verkehrsteilnehmern rechnen. Es sei aber durch das Warnschild ganz allgemein auf die Schleudergefahr hingewiesen worden, die sich sowohl aus der Sattelung der Straße ergeben habe - sofern der Fahrer die Nagelreihe überfuhr - als auch aus der Basaltpflasterung. Die Beklagte habe alle objektiv erforderlichen und ihr als Verkehrssicherungspflichtiger zumutbaren Maßnahmen getroffen.

Eine zusätzliche Begrenzung der Geschwindigkeit - so führt das Berufungsgericht weiter aus - sei nicht veranlaßt gewesen. Ein stadtauswärts fahrender Kraftfahrer habe die Gefährlichkeit der Straße erkennen können. Er habe gesehen, daß er sich einer unübersichtlichen Kurve näherte, habe die Wölbung der Straßendecke erkannt und gemerkt, daß die Asphaltdecke in Blaubasaltpflaster überging, von dem jeder Kraftfahrer wisse, daß es bei Nässe schwierig werde. Das müsse jeden Kraftfahrer veranlassen, seine Geschwindigkeit zu mäßigen. Da überdies das Warnschild auf die Gefahr hin-

gewiesen habe, habe keine Verpflichtung zu einer allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung bestanden, die den zügigen Verkehr auf der Bundesstraße bei normalen Witterungsverhältnissen unnötig beeinträchtigt haben würde. Eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung sei auch für die Zeit einer Straßennässe nicht veranlaßt gewesen. Auch sonstige Warnschilder oder Sperrung der Straße und Umleitung des Verkehrs bei beginnendem Regen seien nicht erforderlich gewesen. Die Beklagte habe nicht einmal objektiv ihre verkehrspolizeiliche Amtspflicht verletzt. Bei dieser Sachlage erübrige es sich, auf die Frage etwaigen Verschuldens der zuständigen Beamten einzugehen. Auch könne dahingestellt bleiben, ob § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB eingreife.

2) Die Revision verkennt nicht, daß ihr Angriffe hinsichtlich der Verneinung einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht - als einer bürgerlich-rechtlichen Verpflichtung - versagt sind, weil die Revisionssumme nicht erreicht ist. Sie sieht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung - hinsichtlich deren das Berufungsurteil ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes der Revision unterliegt - darin, daß die Beklagte eine Vielzahl von Unfällen habe geschehen lassen, ohne den gefährlichen Straßenzustand zu ändern. Die Zahl dieser Unfälle sei ein ganz erheblicher Hinweis darauf, daß die Beschilderung den wahren Zustand der gefährlichen Kurve den Kraftfahrern nicht unzweifelhaft offenbare. Es sei eine Kleinigkeit gewesen, durch ausführliche Warnzeichen und Hinweisschilder, z.B. "Achtung, Straße fällt nach der Seite stark ab" und "bei Nässe erhöhte Rutschgefahr" auf die außerordentliche Gefährlichkeit der Kurve, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertrauten Verkehrsteilnehmer hinzuweisen.

3) Den Zustand der Straße, ihre Anlage und ihre Pflasterung zu ändern, war nicht Aufgabe der Beklagten als Polizeibehörde. Etwaige Säumnisse in dieser Beziehung wären Verstöße gegen die - bürgerlichrechtliche - Verkehrssicherungspflicht und - wie ausgeführt - im Revisionsverfahren nicht zu behandeln. Aufgabe der Polizei war dagegen, die aus der Anlage der Straße drohenden Gefahren durch entsprechende polizeiliche Maßnahmen, wie Beschilderung, Verkehrsregelung, Sperrung zu beseitigen oder mindestens auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Insoweit aber ist die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde sachgerecht verfahren.

Die Beklagte war der aus der Wölbung der Straße sich ergebenden Gefahr, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, durch Teilung der Fahrbahn mittels Nägeln entgegengetreten. Der so auf die rechte Hälfte der Fahrbahn verwiesene Kraftfahrer durfte nach Abschnitt A I b Ziff. 14 a der Anlage zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (BGBl I 1201) die hier durch die durchgehende Nagelreihe dargestellte Begrenzungslinie seiner Fahrbahn weder überfahren noch mit den Rädern berühren. Ihm drohte von dem Gefälle der linken Straßenhälfte nach außen also keine Gefahr.

Das Basaltpflaster als solches war erkennbar. Seine Gefährlichkeit ist bekannt. Wer sie nicht kannte, war durch das Schild "Schleudergefahr" hinreichend gewarnt und zur Vorsicht gemahnt.

Die Revision meint, die Bemerkung des Berufungsgerichts, daß zügiger Verkehr auf den Bundesstraßen anzustreben sei, könne eigentlich nur gegen die Beklagte ausschlagen. Gewiß

seien Bundesfernstraßen zu zügigem Verkehr bestimmt. Dann aber habe die Beklagte damit rechnen müssen, daß die Kraftfahrer sich dementsprechend einrichteten und gar nicht vorstellen könnten, daß die Unfallkurve gefahrlos nur mit einer Geschwindigkeit von etwa 15 Std/km durchfahren werden könne. Im Charakter der Unfallstelle habe daher gelegen, daß die Kraftfahrer auf die Ordnungsmäßigkeit der Straße vertrauen und ein Hinweisschild auf die bloße allgemeine Rutschgefahr nicht als eine Warnung vor einer außerordentlichen Gefahrenquelle auffassen konnten. Mindestens bei Nässe sei daher eine Geschwindigkeitsbegrenzung unumgänglich gewesen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Warnschild "Schlendergefahr" auf der Ortsdurchfahrt einer Fernverkehrsstraße deutlich macht, daß der Fahrer sich einer besonders gefährlichen Stelle nähert. Denn nach Abschnitt III (3) der erwähnten Anlage zur Straßenverkehrsordnung sind Warnzeichen innerhalb geschlossener Ortschaften nur an besonders gefährlichen Stellen aufzustellen, deren Gefährlichkeit schwer erkennbar ist. Ein solches Warnschild zeigt daher an, daß nicht eine Gefahr droht, wie sie sonst in Kurven auf Fernverkehrsstraßen auch gegeben sein mag. Sie macht deutlich, daß es sich um eine besonders gefährliche Stelle handelt, die nur mit ganz besonderer Vorsicht befahren werden darf.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine Amtspflichtverletzung verneint, die nach Ansicht der Revision in der Unterlassung anderweiter Beschilderung und in der Nichteinführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung bestanden haben soll, sind nach Vorstehendem nicht zu beanstanden.

Auf die Hilferwägungen des Berufungsgerichtes zu § 254 BGB und auf die Frage der Anwendbarkeit des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB kommt es nicht mehr entscheidend an. Bemerkt sei

gegenüber Ausführungen in der Revisionsbegründung jedoch, daß der Senat die Auffassung, gegen die Anwendbarkeit des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ließen sich Bedenken aus Art. 34 GG herleiten, in seinem - zur Aufnahme in das Nachschlagewerk bestimmten - Urteil III ZR 91/57 vom 23. Oktober 1958 abgelehnt hat.

Hingewiesen sei ferner auf das Urteil III ZR 180/57 vom 18. Dezember 1958. Dort ist dargelegt, daß ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB, wie ihn die Klägerin hier geltend macht, nicht entstehen kann, wenn der Unfallverletzte einen realisierbaren Anspruch gegen eine Privatperson hat - wie hier gegen Fahrer und Halter des Lastzuges, für die die Klägerin als Versicherer eingetreten ist -, und zwar deshalb nicht, weil nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB in solchem Fall ein Amtshaftungsanspruch überhaupt nicht entsteht, so daß ein Gesamtschuldverhältnis, an dem die öffentliche Körperschaft beteiligt wäre, gar nicht begründet wird.

Die Revision ist nach alledem als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla